

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Jaunich, Frau Fuchs (Köln), Frau Schmidt (Nürnberg), Egert, Hauck, Delorme, Gilges, Müller (Düsseldorf), Sielaff, Witek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin/des Orthoptisten**

#### **A. Problem**

Durch das Gesetz soll die Zulassung zum Beruf der Orthoptistin/des Orthoptisten bundeseinheitlich geregelt werden. Die Orthoptistin/der Orthoptist ist Mitarbeiter des Augenarztes bei der Schulung des Sehvermögens nach den Methoden der Pleoptik und Orthoptik.

#### **B. Lösung**

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ Voraussetzungen sein:

1. Teilnahme an einer dreijährigen schulischen Ausbildung, zu der Bewerber mit Realschulabschluß, einer anderen gleichwertigen Ausbildung, oder einer nach Hauptschulabschluß abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufes.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbenen Ausbildungen, die Anrechnung anderer Ausbil-

dungen und die Gleichstellung der nach Landesrecht erworbenen Anerkennungen mit den Erlaubnissen nach dem Gesetz betreffen.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Bund und Ländern entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung Kosten im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG —.

Den Ländern und Gemeinden werden aus der Durchführung des Gesetzes bei Aufrechterhaltung der bisherigen Ausbildungskapazitäten infolge der Umstrukturierung, Verlängerung und Verbesserung der Ausbildung voraussichtlich Mehrkosten erwachsen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind. Da dies ihrer Entscheidung obliegt, können Angaben über die Höhe möglicher Mehrkosten noch nicht gemacht werden.

## Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin/des Orthoptisten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### Aufgabengebiet

##### § 1

Die Orthoptistin/der Orthoptist ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Augenarztes bei der Schulung des Sehvermögens nach den Methoden der Pleoptik und Orthoptik.

#### Die Erlaubnis

##### § 2

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

##### § 3

(1) Eine Erlaubnis nach § 2 wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Orthoptisten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

##### § 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

##### § 5

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Orthoptisten durchgeführt.

(2) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer nachweist.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung für Orthoptisten anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

##### § 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Orthoptisten die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 2. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die/der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die/der Auszubildende bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

### II. ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten

##### § 7

(1) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antrag-

stellerin/der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 5 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin/der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

### III. ABSCHNITT

#### Bußgeldvorschrift

##### § 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 2 die Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

### IV. ABSCHNITT

#### Übergangsvorschriften

##### § 9

(1) Als Erlaubnis nach § 2 gilt eine auf Grund der in § 12 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“.

(2) Eine Ausbildung als „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 12 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

(3) Wer eine Ausbildung als „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“, die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 2, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre nach den Methoden der Orthoptik und Pleoptik Behandlungen durchgeführt hat, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3

Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 2, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

### V. ABSCHNITT

#### Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

##### § 10

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

### VI. ABSCHNITT

#### Schlußvorschriften

##### § 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

##### § 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 9 Abs. 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthoptisten vom 25. Mai 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 143),
2. die Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die staatliche Anerkennung von Orthoptisten (Orthoptistinnen) vom 8. Januar 1967 (Hessischer Staatsanzeiger S. 195),
3. der Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen vom 8. August 1967 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1528),
4. der Erlaß des Saarländischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten vom 7. Februar 1977 (Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes S. 158).

Bonn, den 11. April 1985

Jaunich  
Frau Fuchs (Köln)  
Frau Schmidt (Nürnberg)  
Egert

Hauck  
Delorme  
Gilges  
Müller (Düsseldorf)

Sielaff  
Witek  
Dr. Vogel und Fraktion

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Die Orthoptistin/der Orthoptist ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Augenarztes bei der Diagnostik und Therapie des Schielens, seiner Folgen und des Augenzitterns. Durch das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin/des Orthoptisten soll die Zulassung zu diesem Beruf bundeseinheitlich geregelt werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlaß dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 GG.

Für eine bundesgesetzliche Regelung besteht ein Bedürfnis, weil eine Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Ausbildungsanforderungen für das gesamte Bundesgebiet, im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Die zur Zeit bestehenden landesgesetzlichen Regelungen sehen eine zweijährige Ausbildung sowie in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland eine halbjährliche praktische Tätigkeit nach bestandener Prüfung vor.

Der Entwurf hingegen geht von einer dreijährigen Schulausbildung aus, in die die erforderliche praktische Tätigkeit integriert ist. Ansonsten folgt er dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden persönliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt. Die fachliche Eignung wird nach einer dreijährigen schulischen Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, erworben. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen ist eine dreijährige Berufsausbildung unerlässlich.

Die Einzelheiten der Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden.

Der Entwurf sieht ferner vor: Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, über die Zuständigkeit der Behörden sowie eine Bußgeldvorschrift und Übergangsregelungen.

**B. Besonderer Teil****Zu § 2**

Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ erlaubnispflichtig. Die Führung dieser Bezeichnungen durch Personen, die keine

Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, ist durch § 8 mit einem Bußgeld bedroht.

**Zu § 3**

Absatz 1 legt fest, welche Voraussetzungen an die Erteilung einer Erlaubnis geknüpft sind. Die Bewerberin/der Bewerber muß die staatliche Prüfung nach der vorgeschriebenen Ausbildung erfolgreich abgelegt haben, charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung hat die Bewerberin/der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Es bedarf einer dreijährigen Ausbildung, um den umfangreichen Anforderungen dieses Berufsbildes gerecht zu werden.

Durch Absatz 2 wird eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung bei Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes der Bewerberin/des Bewerbers einer Ausbildung nach diesem Gesetz gleichgestellt.

**Zu § 4**

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 2.

**Zu § 5**

Die Regelung beinhaltet die Durchführung der Ausbildung, den Zugang zur Ausbildung, die Anrechnung von Ausfallzeiten und die Anrechnung anderer Ausbildungen. Die Ausbildung ist an staatlich anerkannten Schulen für Orthoptistinnen/Orthoptisten durchzuführen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer vorgesehen.

Auf die Festlegung eines Mindestalters zur Ausbildung wird verzichtet, da die Bewerberinnen oder Bewerber angesichts der geforderten Vorbildungsvoraussetzungen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet haben.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Unterbrechungen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden können.

Durch Absatz 4 soll die Anrechnung von anderen gleichwertigen Ausbildungen ermöglicht werden. Dabei bestimmt Absatz 4 ausdrücklich, daß die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet werden dürfen.

**Zu § 6**

Diese Regelung sieht die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen.

**Zu § 7**

Diese Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach diesem Gesetz.

**Zu § 8**

In dieser Regelung ist festgelegt, daß das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

**Zu § 9**

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten staatlichen Erlaubnisse zur Führung der Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ der Erlaubnis nach § 2 gleich.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen als „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ werden gemäß Absatz 2 nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Auch die Anerkennung wird nach diesem Recht erteilt.

In Absatz 3 wird das Verfahren für Ausbildungen geregelt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen wurden, soweit diese der nach dem vorliegenden Gesetz geforderten Ausbildung gleichwertig sind.

Mit Absatz 4 soll Personen, die mindestens fünf Jahre nach den Methoden der Orthoptik und Pleoptik Behandlungen durchgeführt haben, die Möglichkeit geschaffen werden, eine Erlaubnis nach § 2 zu

erhalten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz abgelegt und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

**Zu § 10**

In § 10 wird bestimmt, daß auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist.

**Zu § 11**

Diese Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 12**

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen.

**C. Kosten**

Bund und Ländern entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung Kosten im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG —.

Den Ländern und Gemeinden werden aus der Durchführung des Gesetzes bei Aufrechterhaltung der bisherigen Ausbildungskapazitäten infolge der Umstrukturierung, Verlängerung und Verbesserung der Ausbildung voraussichtlich Mehrkosten erwachsen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind.

Die laufenden Kosten je Ausbildungsplatz werden mit ca. 6 000 DM jährlich geschätzt.



